

## **SATZUNG**

Nr. 7 – 03.12.93

### **§ 1**

#### ***NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR***

- (1) Der Verein führt den Namen "**Forum Leitende Notärzte Schleswig-Holstein**", abgekürzt "**FLN-SH**". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "**e.V.**".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und erstreckt seine Tätigkeit auf das Land Schleswig-Holstein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### ***VEREINSZWECK***

- (1) Der Verein fördert bzw. unterstützt die landesweite Zusammenarbeit Leitender Notärzte, um die bestmögliche Bewältigung von Großschadensereignissen zum Wohle der Allgemeinheit zu erreichen, sowohl hinsichtlich der direkten als auch der vorsorglichen Maßnahmen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausarbeitungen von geeigneten Vereinbarungen mit den Trägern der Rettungsdienste, Erfahrungsaustausch, Fortbildung, Kommunikation sowie Dokumentation und Auswertung von Großschadensereignissen oder Maßnahmen zur Schadensvorsorge.
- (2) Der Verein fördert bzw. unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der medizinischen Bewältigung von Großschadensereignissen.
- (3) Die Zusammenarbeit mit überregionalen Vereinen, Verbänden, Institutionen und Behörden, sowie der „Arbeitsgemeinschaft in Norddeutschland tätiger Notärzte e.V.“ -AGNN und dem „Verein zur Förderung der notärztlichen Weiterbildung e.V.“ - DOCDIDAC sowie dem Verein „Deutsche Gesellschaft für Katastrophenmedizin e.V. - DGK" wird angestrebt und ist ein weiteres Ziel des Vereins.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff.A0. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Tritt ein Mitglied aus oder wird der Verein aufgelöst, so erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden ist nicht zulässig.

### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in
  1. die ordentliche Mitgliedschaft,
  2. die korrespondierende Mitgliedschaft,
  3. die außerordentliche Mitgliedschaft,
  4. die Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Ordentliche Mitglieder können approbierte Ärzte der Fachrichtungen Allgemeinmedizin, Anästhesie, Chirurgie oder Innere Medizin sein, die das organisierte Rettungswesen insbesondere im Hinblick auf die Bewältigung von Großschadensereignissen aktiv fördern und unterstützen und den Nachweis einer aktiven Tätigkeit im Rettungsdienst innerhalb von Schleswig-Holstein erbringen.
- (3) Korrespondierende Mitglieder sind Mitglieder, die außerhalb von Schleswig-Holstein ihre Tätigkeit ausüben im Sinne von §4 Abs.2, ansonsten aber alle Kriterien eines ordentlichen Mitgliedes erfüllen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder können Verbände und Körperschaften sowie Nichtärzte werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

- (5) Der Verein kann Mitglieder, die sich um den Verein in besonders hervorragender Weise verdient gemacht haben, durch einstimmigen Vorstandsbeschluß zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Eine Verlegung der Tätigkeit eines ordentlichen Mitgliedes von Schleswig-Holstein in ein anderes Bundesland ist dem Vorstand umgehend bekannt zu geben, insbesondere dann, wenn mit Innehabung einer ordentlichen Mitgliedschaft eine stimmberechtigte Aufgabenwahrnehmung im Vorstand oder im Gremium der Beauftragten verbunden ist. Entsprechendes gilt für korrespondierende Mitglieder, die nur bei Umwandlung in ein ordentliches Mitglied Stimmberechtigung erhalten.

## **§ 5**

### ***ERWERB UND ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT***

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Mehrheit.
- (2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Tod des Mitgliedes.
  - Freien Austritt, der nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist.
  - Ausschluß aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinsschädigendem Verhalten auf Beschluß der Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - Streichung aus der Mitgliederliste, sofern das Mitglied mit der Zahlung zweier Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung im Verzug ist.
  - Bei ordentlichen Mitgliedern durch Verlust der Approbation.

## **§ 6**

### ***BEITRÄGE UND ZUWENDUNGEN***

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge mit einfacher Stimmenmehrheit fest. Ordentliche Mitglieder sind zur Entrichtung der vollen Beitragshöhe verpflichtet. von Ehrenmitgliedern und Mitgliedern, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, werden keine Beiträge erhoben. Korrespondierende und außerordentliche Mitglieder entrichten jährlich eine Unkostenpauschale, deren

Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und die sich maximal auf die Hälfte des normalen Mitgliedbeitrages beläuft.

- (2) Die Beitragszahlung kann auf Antrag des betreffenden Mitgliedes bei entsprechendem Nachweis einer Erwerbsminderung oder Erwerbslosigkeit durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes vorübergehend aufgehoben werden.
- (3) Zuwendungen sind nur für Zwecke des Vereins gemäß §2 zu verwenden.

## **§ 7**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER ORDENTLICHEN UND AUSSERORDENTLICHEN MITGLIEDER**

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins teilzunehmen. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder. Eine Stimmübertragung findet nicht statt.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern des Gremiums der Beauftragten können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge.

## **§ 8**

### **ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Gremium der Beauftragten aus den Leitenden Notarztgruppen der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte,
3. der Vorstand.

## **§ 9**

### **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung repräsentiert die Leitenden Notärzte in Schleswig-Holstein. Die Mitgliederversammlung stellt eine Vertretung der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte dar. Ihre Aufgabe ist die Formulierung von Forderungen

und Bedürfnissen ihres Kreises / ihrer kreisfreien Stadt, sowie die Umsetzung und Verbreitung von Zielen und Aufgaben.

- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe von Ort, Datum und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung eingeladen worden ist. Datum des Poststempels genügt zur Fristwahrung.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen.
- (5) Beschlüsse können wirksam nur zu Punkten der Tagesordnung gefaßt werden. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder muß eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (6) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll insbesondere enthalten:
  - a. Zahl der anwesenden Mitglieder,
  - b. Tagesordnung,
  - c. Abstimmungsergebnisse,
  - d. Anträge und Beschlüsse samt Namen der Antragsteller.
- (2) Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Jedes Mitglied hat auf schriftlichen Antrag das Recht, in die Protokolle der Mitgliederversammlung Einsicht zu nehmen und oder eine Abschrift / Kopie zu erhalten.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer Veranstaltung stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit, sofern es das Vereinsinteresse erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sofern ein Viertel der Mitglieder dies wünscht, ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen.

- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr,
  2. Entlastung des Vorstandes,
  3. Wahl und Neuwahl des Vorstandes,
  4. Wahl und Neuwahl der Gremiumsmitglieder,
  5. Wahl und Neuwahl von zwei Kassenprüfern,
  6. Beschluß über den Ausschluß von Mitgliedern,
  7. Beschluß über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
  8. Die Mitgliederversammlung beschließt über die sonstigen in die Tagesordnung aufgenommenen Punkte.

## **§ 10**

### ***GREMIUM DER BEAUFTRAGTEN***

- (1) Das Gremium der Beauftragten repräsentiert die Leitenden Notarztgruppen der Kreise und kreisfreien Städte und das Schleswig-Holstein umgebende Seegebiet durch je einen Vertreter. Das Gremium ist als Organ Repräsentant der Fachkompetenz der Leitenden Notärzte in Schleswig-Holstein. Seine Aufgabe ist die Formulierung der landesrepräsentierenden fachkompetenten Meinung sowie daraus ableitbarer Folgerungen und Forderungen.
- (2) Jede Gruppe leitender Notärzte nominiert aus den ordentlichen Mitgliedern ihres Kreises / ihrer kreisfreien Stadt mindestens ein ordentliches Mitglied zur Wahl in das Gremium der Beauftragten. Die Mitgliederversammlung wählt aus diesen nominierten Mitgliedern jedes Kreises / jeder kreisfreien Stadt je einen Vertreter in das Gremium der Beauftragten.
- (3) Für das Seegebiet kann nur ein ordentliches Mitglied gewählt werden, das im Rahmen einer aktiven Mitgliedschaft in Organisationen wie z.B. den Seestreitkräften, der Handelsmarine, der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger usw. mit den bestehenden Verfahren der Rettung in See vertraut ist.

- (4) Die Amtszeit eines Gremiumsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Das gewählte Gremiumsmitglied benennt zwei Vertreter. Diese Vertreter müssen die in § 10 Abs.2 implizierten Kriterien erfüllen.
- (6) Das Gremium wählt sich für jeweils zwei Jahre mit einfacher Mehrheit einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Der Sprecher des Gremiums oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter wird als ständiger Gast des Vorstandes dem Vorstand beigeordnet. Eine Personalunion von Vorstandsmitglied und Gremiumssprecher ist nicht möglich.
- (8) Das Gremium bearbeitet Themen mit dem Ziel der Beschlußfassung, die sich aus dem Vereinszweck und der Zielsetzung des Vereins ergeben. Hierbei sind besonders Themenkreise zu berücksichtigen, die von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß vorgeschlagen werden oder vom Vorstand aus aktuellem Anlaß eingebracht werden.
- (9) Beschlüsse des Gremiums führen die anwesenden Mitglieder des Gremiums mit einfacher Mehrheit herbei. Diese Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren und dem Vorstand durch den Sprecher des Gremiums oder im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter zu übergeben.
- (10) Die Sitzungen des Gremiums finden in gegenseitiger Absprache der Gremiumsmitglieder statt, jedoch mindestens in vierteljährlichem Abstand. Zur Regelung des Verfahrensablaufes gibt sich das Gremium eine Geschäftsordnung.
- (11) Den Sitzungen des Gremiums sind als ständige Gäste beigeordnet,
  - a. die Vorstandsmitglieder,
  - b. je ein Vertreter der in §2 Abs.3 namentlich genannten Organisationen.
- (12) Das Gremium kann weitere sachkompetente Personen nach eigener Maßgabe zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen.
- (13) Der Vorstand kann auf Wunsch des Gremiums Gäste zur Abgabe einer sachkompetenten Meinung bestellen.
- (14) Gäste und beigeordnete ständige Gäste des Gremiums haben kein Stimmrecht.
- (15) Als Übergangsregelung übernimmt zunächst der durch ordentliche Mitglieder aus möglichst verschiedenen Kreisen / kreisfreien Städten erweiterte Vorstand die Aufgaben des Gremiums. Hierbei sollten alle vorgenannten Kriterien nach Möglichkeit erfüllt werden.

- (16) Die Übergangsregelung erlischt automatisch für den Kreis die kreisfreie Stadt, die über eine funktionsfähige Gruppe leitender Notärzte verfügt und somit einen regulären Vertreter entsenden kann.

## **§ 11 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand ist als Organ Repräsentant der Beschlussfassung der Leitenden Notärzte Schleswig-Holsteins. Seine Aufgabe ist die Umsetzung oder Durchsetzung der im Gremium der Beauftragten formulierten landesrepräsentierenden fachkompetenten Meinung gegenüber Behörden, Institutionen oder Verbänden oder die Schaffung geeigneter Voraussetzungen.
- (2) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:
1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Beisitzer
  4. dem stellvertretenden Beisitzer
  5. dem Schriftführer
  6. dem Kassenwart
- (3) Wahl und Neuwahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Die Leitung des Vereins besteht aus den Aufgabenbereichen Gesamtvertretung nach innen und außen, innere Führung des Vereins sowie Koordination des Vorstandes mit dem Gremium und der Mitgliederversammlung, Zusammenarbeit zwischen Land- und Seerettung sowie Zusammenarbeit mit der Bundeswehr, Schriftführung und Finanzverwaltung. Die Vorstandsmitglieder werden in Vorstandsfunktionen gewählt. Dabei stehen sich Vorstandsmitglieder und Funktionen wie folgt gegenüber:
- |                                    |                                |
|------------------------------------|--------------------------------|
| 1. Gesamtvertretung                | Vorsitzender                   |
| 2. innere Führung und Koordination | stellvertretender Vorsitzender |
| 3. Vertretung für 1. und 2.        | 1. Beisitzer                   |
| 4. Gebiet See und Bundeswehr       | 2. Beisitzer                   |
| 5. Schriftführung                  | Schriftführer                  |
| 6. Finanzverwaltung                | Kassenwart                     |

Der Schriftführer ist in Bezug auf seine Tätigkeit der Dokumentation und Kommunikation gegenüber jedem anderen Schriftführer / Protokollführer weisungsberechtigt.

- (5) Bezüglich der Durchsetzung fachkompetenter Entscheidungen und Forderungen des Gremiums ist der Vorstand zwingend an die Beschlüsse dieses Organs gebunden.
- (6) Der Vorstand soll nach Bedarf, jedoch mindestens in halbjährlichem Abstand zusammentreten. Er ist beschlußfähig, wenn die Ladung vier Wochen vor Sitzungsbeginn erfolgt und mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und führt über seine Beratungen Protokoll entsprechend denen des Gremiums und der Mitgliederversammlung.
- (8) Die Vertretung des Vereins gemäß §26 BGB erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden ,
  3. dem Schriftführer.
- (9) Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.
- (10) Die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen und basiert auf dem Prinzip der vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (11) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Im Falle seiner Verhinderung wird er von seinem Stellvertreter vertreten.
- (12) Bei Gefahr im Verzuge ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die dem Wirkungskreis des Gesamtvorstandes unterfallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte zu beschließen. Diese Maßnahmen bedürfen jedoch nachträglich der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- (13) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes werden dessen Aufgaben für den Rest der Amtsperiode von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen. Der Vorstand kann auf gemeinsamen Beschluß bis zum Ende der Amtsperiode ein ordentliches Mitglied zum kommissarischen Vorstandsmitglied ernennen. Das kommissarische Vorstandsmitglied ist voll stimmberechtigt.

- (14) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann durch eine 4:2 Mehrheit innerhalb des Vorstandes erfolgen. Der Antrag kann schriftlich unter Angabe von Gründen von der einfachen Mehrheit des Gesamtvorstandes oder der Hälfte der ordentlichen Mitglieder gestellt werden. Für den Rest der Amtsperiode ist gemäß §11 Abs.13 zu verfahren.

## **§ 12**

### **AUSSCHÜSSE**

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung von Beschlüssen oder für das erfolgreiche Management beratende Personen oder Ausschüsse auf bestimmte Zeit einsetzen.
- (2) Zu Ausschußmitgliedern können sowohl Vereinsmitglieder als auch außenstehende Sachverständige gewählt werden.

## **§ 13**

### **ÄNDERUNG DER SATZUNG ODER DES VEREINSZWECKES**

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder; die Zustimmung der abwesenden Mitglieder muß schriftlich eingeholt werden.

## **§ 14**

### **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart zu Liquidatoren zu bestellen. Dieser Beschluß bedarf der Einstimmigkeit.
- (2) Sei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen den Bundesorganisationen des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Deutschen Roten Kreuzes, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, der Johanniter-Unfallhilfe sowie dem Malteser Hilfsdienst zu gleichen Teilen zu. Es ist für die Zwecke der Ausund Fortbildung des Personals im organisierten Rettungswesen zu verwenden.

**§ 15**  
***INKRAFTTRETEN***

- (1) Die Satzung tritt am Tage der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichtes oder anderer Behörden kann der Vorstand von sich aus vornehmen.